1				
Vollmachtgeber/in ¹				
IdNr. ^{2, 3}				
Geburtsdatum				
	. 1.44			
	macht ⁴			
zur Vertretung in Steuersachen				
Bevollmächtigte/r ⁵ (Name/Kanzlei)				
- in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht und dem StBerG dazu befugten Personen -				
wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten ⁶ .				
☐ Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.				
Diese Vollmacht gilt <u>nicht</u> für:				
☐ Einkommensteuer	☐ das Lohnsteuerermäßigungsverfahren			
☐ Umsatzsteuer	☐ Investitionszulage			
☐ Gewerbesteuer	das Festsetzungsverfahren			
Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO	das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens)			
☐ Körperschaftsteuer	☐ die Vertretung im außergerichtlichen Rechts behelfsverfahren			
Lohnsteuer	die Vertretung im Verfahren der Finanzge-			
☐ Grundsteuer ☐ Grunderwerbsteuer	richtsbarkeit			
☐ Erbschaft-/Schenkungsteuer	die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfah-			
das Umsatzsteuervoranmeldungs-	ren (Steuer)			
verfahren				
Bekanntgabevollmacht ⁷ :				
Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstige Verwaltungsakten ⁸ .				
☐ Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Mahnungen und Voll streckungsankündigungen.				
Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefrister	t,			
aber				
🔲 nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlag	gungsstichtag/e vor			
nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e				
Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist 10.				
Bisher erteilte Vollmachten erlöschen. 11				
oder				
☐ Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.				
Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwa	Itung gespeicherten steuerlichen Daten 12:			
Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 2				
auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder füden/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Wehierfür eröffnet hat.				
hierfür eröffnet hat.				

35 36 37		oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung die unden nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen befugnis ausgedehnt wird).		
38 39	Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten ein unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.			
40 41	11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11			
42 43	Ort Datum	Unterschrift Vollmachtgeber/in ¹⁴		

- Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-ldNr. die derzeitig gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).
- Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).
- Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- ⁵ Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.
- Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung
 - zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
 - zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
 - zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
 - zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 4 AO; vgl. Zeilen 16 bis 20).

- Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.
- Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern und wird das Feststellungsverfahren nicht in Zeile 15 abgewählt, wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen der Zeile 17 zugleich als Bekanntgabevollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-) Steuern nach § 122 AO und als Empfangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183 AO.
- Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von der Verlängerung der Abgabefristen nach § 149 Abs. 3 AO profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3 und 4 StBerG) mit Erstellung der Steuererklärung beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.
- Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3 AO).
- Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bislang erteilte Bekanntgabevollmachten nach § 122 AO und Empfangsvollmachten nach § 183 AO erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder Empfangsvollmacht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kammer an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.
- Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 bis 39.
- ¹³ Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung
 - im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,
 - in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und
 - im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen

ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Bei K\u00f6rperschaften, Verm\u00f6gensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften und -gemeinschaften i. S. d. \u00a7 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO muss die Vollmacht demselben Bevollm\u00e4chtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten berechtigten Personen f\u00fcr das Feststellungsverfahren und von den zur Vertretung der Gesellschaft/Gemeinschaft berechtigten Personen f\u00fcr die Festsetzung der von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und unterschrieben werden, sofern nicht in Zeile 15 das Feststellungsverfahren abgew\u00e4hlt wurde.

Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, <u>zwei</u> eigenständige Vollmachten zu erteilen

Vollmachtgeber/in	-			
IdNr.				
Bevollmächtigte/r (Name/Kanz	dei)			
Beiblatt				
zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen				
dem/der Bevollmächtigten	nach amtlich vorgeschriebene altet, wie sie von dem/der Bevo	is zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr m Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht nur in ollmächtigten gegenüber der		
verwaltung für die nachfolg dem/der o.g. Bevollmächtig Wirkung. Sofern mit der na	end aufgeführten Steuernumn Iten angezeigt und entfaltet nu ch amtlich vorgeschriebenem	teilte Vollmacht wird gegenüber der Finanz- nern des/der o. g. Vollmachtgebers/in von r insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht bisher derruf nur für die nachfolgend aufgeführten		
nummern geführt werden,	entfaltet die nach amtlich vorge	teren, jedoch hier nicht aufgeführten Steuer- eschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Voll- r Finanzverwaltung insoweit keine Wirkung.		
Das Beiblatt ist bei erstmal	iger Vollmachterteilung von de	m/der Vollmachtgeber/in zu unterschreiben.		
nicht auf den Inhalt der nac ken, muss kein neues Beib der o. g. Vollmachtgeber/in	ch amtlich vorgeschriebenem \ latt unterzeichnet werden, wer - ggf. konkludent - getroffene ntiert. Die Änderung oder Ergä	h allein auf den Steuernummernumfang, aber /ollmachtsmuster erteilten Vollmacht auswir- nn der/die o. g. Bevollmächtigte die mit dem/ Vereinbarung zum Steuernummernumfang in nzung ist der Finanzverwaltung in einem		
<u>Finanzamt</u>	<u>Steuernummer</u>	<u>Land</u>		
Ort Da	tum	Unterschrift Vollmachtgeber/in		